



Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Familienzulagen

vom 20. Dezember 2012

Die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes stützen sich auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (EG FamZG) (insbesondere § 21 Abs. 1 lit.a) mit den Änderungen vom 3. September 2012 sowie auf die Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009 (V EG FamZG) mit den Änderungen vom 21. November 2012 und ergänzen deren Bestimmungen, wo eine nähere Regelung durch das Kantonale Sozialamt vorgesehen ist.

1 Allgemeines

(§§ 1-9 EG FamZG; §§ 1-2 V EG FamZG)

101 Vereinbarungen nach § 3 EG FamZG

Die Vereinbarungen werden durch das Kantonale Sozialamt abgeschlossen. Gestützt auf die Vereinbarungen können Familienzulagen für Arbeitnehmende ausserkantonaler Zweigniederlassungen zusammen mit jenen des Zürcher Hauptsitzes oder Familienzulagen für Arbeitnehmende in Zürcher Zweigniederlassungen zusammen mit jenen eines ausserkantonalen Hauptsitzes abgerechnet werden.

102 Nachweis der Zulagenberechtigung

Vorbehältlich einer anderen Regelung im übergeordneten Recht liegt es in der Zuständigkeit der Familienausgleichskasse zu bestimmen, welche Dokumente sie zur Überprüfung des Familienzulagenanspruchs einfordern will.

2 Familienzulagen für Erwerbstätige

(§§ 5-7 EG FamZG; §§ 3-6 V EG FamZG)

201 Anmeldeverfahren

Wird der Zulagenanspruch beim Arbeitgebenden geltend gemacht, stellt dieser – in Vertretung des Arbeitnehmers – der zuständigen Kasse die von ihr geforderten Dokumente zu. Die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und die Selbständigerwerbenden stellen die geforderten Dokumente ihrer Familienausgleichskasse direkt zu. Für die Anmeldung des Zulagenanspruchs wird kein bestimmtes Formular vorgeschrieben. Als Mindestanforderung müssen die von der Kantonalen Familienausgleichskasse verlangten Daten erhoben werden.



202 Rückvergütung und Verrechnung

Die Familienausgleichskasse kann Rückerstattungen an die Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sowie Selbständigerwerbenden mit ihren Beitragsforderungen sowie mit Beitragsforderungen der AHV-Ausgleichskasse aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Erwerbsersatzordnung, den Familienzulagen in der Landwirtschaft und der Arbeitslosenversicherung verrechnen.

203 Revision bei Arbeitgebenden mit vereinfachtem Abrechnungsverfahren

Die Revisionsstellen der Arbeitgebenden haben die ordnungsgemässe Ausrichtung der Zulagen bis Ende Mai des Folgejahres gegenüber der Familienausgleichskasse zu bestätigen. Die Revisionsstellen müssen über eine Zulassung nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG, SR 221.302) verfügen.

Städte und Gemeinden, welche nach Vereinbarung mit der kantonalen Familienausgleichskasse die Abrechnung im vereinfachten Verfahren durchführen, können die ordnungsgemässe Ausrichtung der Familienzulagen durch eine gemäss § 140a des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz, LS 131.1) vom 6. Juni 1926 anerkannte Revisionsstelle prüfen lassen und reichen deren Bericht der Kasse bis Ende Mai des Folgejahres ein.

Die Familienausgleichskasse kann jederzeit Aufschluss über die ordnungsgemässe Durchführung des Abrechnungsverfahrens verlangen. Die Arbeitgebenden haben jederzeit die von ihr eingeforderten und in diesem Zusammenhang notwendigen Angaben zu erteilen.

3 Familienzulagen für Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG und Art. 19 Abs. 1bis FamZG

(§§ 8-9 EG FamZG; §§ 7-9 V EG FamZG)

300 Zuständige Familienausgleichskasse

Für die Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1bis FamZG ist die Familienausgleichskasse des oder der Arbeitgebenden bzw. der oder des Selbständigerwerbenden zuständig.

Für die Nichterwerbstätigen gemäss FamZWL Rz 606.1 bleibt die Zuständigkeit bei der bisherigen Familienausgleichskasse.

301 Anspruch

Die Bestimmungen des FamZG und des EG FamZG über Nichterwerbstätige finden auch Anwendung auf Personen, die in den Monaten vor der eigenen Erwerbsaufnahme oder der Erwerbsaufnahme des Ehepartners Zulagen als Nichterwerbstätige bezogen haben. Der Anspruch auf die Zulagen besteht bis



zum Monat vor der Erwerbsaufnahme.

Massgebend ist, dass sowohl beim Bezüger als auch beim Ehepartner bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit von der Eigenschaft als Nichterwerbstätiger auszugehen war, auch wenn der Versicherte letztlich per Ende Jahr, auf das ganze Jahr bezogen, AHV-rechtlich als Erwerbstätiger qualifiziert oder von der Beitragspflicht befreit werden sollte.

Wird aufgrund der definitiven Steuerfaktoren rückblickend festgestellt, dass ein Selbständigerwerbender oder eine Selbständigerwerbende das Mindesteinkommen gemäss Art. 19 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 FamZG nicht erreicht hat, klärt die zuständige Familienausgleichskasse nur den zukünftigen Anspruch ab. Die bereits ausgerichteten Familienzulagen gelten als Zulagen für Nichterwerbstätige.

302 Ergänzungsleistungen und Familienzulagen

Bezieht die anspruchsberechtigte Person keine Ergänzungsleistungen, hingegen das anspruchsbegründende Kind, schliesst dies den Bezug von Familienzulagen nicht aus.

Formular

303 Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG machen den Anspruch mit Einreichung des Anmeldeformulars geltend, welches von der Familienausgleichskasse abzugeben ist. Die Erneuerung des Anspruches kann auf einem besonderen Formular erfolgen. Als Mindestanforderung müssen die von der Kantonalen Familienausgleichskasse verlangten Daten erhoben werden.

304 Bescheinigung

Die Bescheinigung gemäss § 8 Abs. 1 lit. b EG FamZG, wonach keine Ergänzungsleistungen bezogen werden, kann auf dem Anmeldeformular erfolgen. Diese Bescheinigung ist durch die Gemeinde kostenlos zu erstellen.

305 Verrechnung

Art. 25 lit. d FamZG verweist für die Verrechnung auf die Bestimmungen des AHVG (Art. 20 AHVG). Danach ist die Verrechnung von Rentenleistungen möglich mit Forderungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung. Alle Familienausgleichskassen können die Zulagenforderungen der Nichterwerbstätigen mit Forderungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung verrechnen. Ausgeschlossen ist die Verrechnung, welche ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingreift.

306 Prüfung der Rückerstattung

Die Zulagen werden unter dem Vorbehalt ausbezahlt, dass die definitiven Steuerfaktoren die Annahme bestätigen, dass mit den veränderten Verhältnissen ein Einkommen unter der Berechtigungsgrenze vorgelegen hat. Trifft der Vorbehalt nach § 8 Abs. 4 EG FamZG nicht zu, prüft die zuständige Familienausgleichskasse den Erlass einer Rückerstattungsverfügung.



4 Durchführungorgane

(§§ 11-22 EG FamZG; §§ 10-25 V EG FamZG)

401 Revisionsstelle der Familienausgleichskasse

Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle zu prüfen. Wird die Kasse durch eine AHV-Ausgleichskasse geführt, so hat deren Revisionsstelle die Prüfung vorzunehmen. Für die Durchführung der Revision gelten die entsprechenden Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung.

402 Anmeldefrist

Die dreimonatige Anmeldefrist, innert welcher der Arbeitgebende, der Arbeitnehmende eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden sowie der Selbständigerwerbende sich bei seiner Familienausgleichskasse anzumelden hat, wird mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers bzw. der Anerkennung als Selbständigerwerbender ausgelöst. Für die Begriffe des Arbeitgebers, des Arbeitnehmenden eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden sowie der selbständigen Erwerbstätigkeit gelten die Bestimmungen des AHVG.

403 Anschluss

Versäumen der Arbeitgebende, der Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden oder der Selbständigerwerbende die Anmeldung, werden sie der für sie zuständigen Kasse angeschlossen. Bei Streitigkeiten entscheidet das Kantonale Sozialamt.

404 Zulagenfinanzierung gemäss § 9 EG FamZG

Die Zulagen der Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG sowie Art. 19 Abs. 1bis FamZG werden den Familienausgleichskassen vom Kanton auf Antrag hin vierteljährlich bevorschusst. Für die Berechnung des Vorschusses sind die effektiven Zulagenausgaben des Vorjahres abzüglich 10 Prozent massgebend. Die Familienausgleichskassen melden dem Kantonalen Sozialamt jeweils per 31. Oktober des laufenden Jahres den bis zu diesem Zeitpunkt ausgerichteten Familienzulagenbetrag. Diese Meldung hat bis zum 30. November des laufenden Jahres zu erfolgen. Die definitive Zulagensumme per 31. Dezember eines jeden Jahres melden die Familienausgleichskassen bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres. Bis Ende des zweiten Quartals vergütet das Kantonale Sozialamt die Differenz zu den bereits ausgerichteten Vorschüssen bzw. fordert zuviel ausgerichtete Vorschüsse zurück.

405 Entschädigung für den Durchführungsaufwand gemäss § 9 EG FamZG

Das Sozialamt entschädigt den Kassen den Aufwand für die Durchführung der Zulagen der Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1 und Abs. 1bis FamZG mit einer Fallpauschale pro Familienzulage. Die Höhe der Fallpau-



schale wird periodisch überprüft.

Die Familienausgleichskassen melden die Anzahl der laufenden Familienzulagen dem Kantonalen Sozialamt jährlich per Stichtag 31. Oktober. Diese Meldung erfolgt bis 30. November. Die für die definitive Höhe der Durchführungsentschädigung massgebende Anzahl Zulagen ermittelt sich aus den per Stichtag 31. Dezember laufenden Familienzulagen. Deren Anzahl ist dem Kantonalen Sozialamt bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres mitzuteilen. Die Entschädigung der daraus abgeleiteten Kosten erfolgt bis Ende des zweiten Quartals des Folgejahres.

406 Meldepflicht

Änderungen der Adresse des Arbeitgebenden, des Arbeitnehmenden eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden oder des Selbständigerwerbenden und die Aufgabe von deren Geschäftstätigkeit sind der Kasse innert dreier Monate zu melden. Für die Meldung kann das Formular verwendet werden, welches das Bundesamt für Sozialversicherung für die Änderungsmeldungen in Bezug auf die AHV-Ausgleichskasse vorsieht.

407 Kassenwechsel

Die Regelung der Kassenzugehörigkeit nach § 20 EG FamZG ist abschliessend und zwingend. Die Frage eines Wechsels stellt sich in der Regel nur in Fällen, in denen die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse bzw. des Verbandes, welche die Familienausgleichskasse führt, ändert bzw. aufgegeben wird. Für diese Fälle wird vorgesehen, dass der Wechsel auf Jahresende zu erfolgen hat.

Die bestehende Kasse ist bis Ende August des dem Wechsel vorangehenden Jahres zu informieren.

Die bisherige Familienausgleichskasse meldet den Austritt der neuen und der kantonalen Familienausgleichskasse.

408 Rechenschaftsablage

Die nach § 12 Abs. 2 lit. b Verordnung zum EG FamZG erforderliche Meldung der nach gesetzlichem Ansatz ausbezahlten Kinder- und Ausbildungszulagen ist getrennt nach Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs.1 und Abs. 1 bis FamZG zu erstatten. Die Revisionsstelle der Familienausgleichskasse hat in ihrem Bericht zur gesetzmässigen Ausrichtung der Zulagen Stellung zu nehmen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Ausrichtung der Zulagen mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

409 Zentralregister

Das Register ermöglicht die Kontrolle des Anschlusses sämtlicher Arbeitgebender und Arbeitnehmender ohne beitragspflichtige Arbeitgebende sowie Selbständigerwerbenden im Kanton Zürich. Die Erfassung erfolgt über die Meldungen der privaten Familienausgleichskassen.



5 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Weisungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kantonales Sozialamt

Ruedi Hofstetter
Amtschef